

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Gießen vom 18.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2006 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	84,00 €
für den zweiten Hund	120,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	150,00 €.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Gießen den,

Der Magistrat
der Universitätsstadt Gießen

Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin